Ehrenordnung

§1

(1) Der MTV Leck kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein folgende Ehrungen vornehmen:

Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel

Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel

Die Ehrenmitgliedschaft

Den Ehrenvorsitz

§2

- (1) Die Silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein ausgezeichnet haben, und mindestens 8-10 Jahre im Verein sind
- (2) Die Silberne Ehrennadel kann auch ohne die Voraussetzung einer aktiven Tätigkeit im Verein an Personen verliehen werden, die sich herausragend um die Förderung des Sports in der Gemeinde Leck verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel setzt den Besitz der Silbernen Ehrennadel voraus. Sie wird bei besonderen Verdiensten und führender Mitarbeit im Verein verliehen.

§3

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Vorsitzenden des Ehrenrates vorzulegen.

§4
Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Ehrenrat nach Absprache mit dem Vorstand.

§5

Personen, die sich in ganz außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ehrenrat von der Mitgliedsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

- (1) Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Ehrenrat von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.
- (2) Der Ehrenratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§7

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§8

(1) Alljährlich werden im Verein folgende sportliche Ehrungen ausgesprochen.

Bester Sportler des Jahres im MTV Leck
Beste Mannschaft des Jahres im MTV Leck
Sportlichste Familie des Jahres Im MTV Leck

- (2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrat sowie die Spartenleiter. Der gleiche Personenkreis ist wahlberechtigt.
- (3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Wahl wird bei der Jahreshauptversammlung vom Hauptsportwart durchgeführt.
- (4) Über sportliche Auszeichnungen innerhalb der Sparte entscheiden diese in eigener Verantwortung.

§9

- (1) Ehrungen durch übergeordnete Fachverbände können von den Spartenleitern in Absprache mit dem Vorstand beantragt werden. Soweit sie Spartenleiter betreffen, ist der Vorstand für den Antrag zuständig.
- (2) Über Ehrungen, die von Übergeordneten Verbänden ohne Kenntnis des Vorstandes für ein Vereinsmitglied ausgesprochen werden, hat der Spartenleiter den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- (3) Anträge auf sportliche Ehrungen durch außersportliche Institutionen (Kreis, Gemeinde u.Ä.) obliegt dem Vorstand.

§10

Die Ehrungen, mit Ausnahme der in §9 aufgeführten, können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§11

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 15.11.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.